

M 1:500
74-508 m



öffentliche
Grünfläche
Wiese

Überland-Freestraße

100 m EWG-FRANKE

Überland-Freestraße



Gemarkung Nordheim

**BEBAUUNGSPLAN
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

"Zimmerer Höhe II"

Textteil

Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 16.12.2011/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen,
Grün- und Stadtplanung
Tannenbergstraße 43
74321 Bietigheim-Bissingen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509ff),
2. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
3. die **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58),
4. die **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 Nr. 7 S. 358), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. 2010 S.416).

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.1.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO**

Zulässig sind die in § 4 Abs.2 Nr.1-3 BauNVO genannten Nutzungen:

- Nr.1 Wohngebäude,
- Nr.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr.1 - 4 BauNVO:

- Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Nr.2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nr.3 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr.4 Gartenbaubetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Tankstellen (außer betrieblich genutzte) nach § 4 Abs.3 Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 **Gewerbegebiet eingeschränkt (GE/e) § 8 BauNVO**

Zulässig sind Betriebe und Nutzungen nach § 8 Abs.2 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs.3 Nr. 1 und 2 BauNVO:

- Nr. 1 Eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, ist gemäß § 1 Abs.9 BauNVO nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn diese nicht mehr als 200 m² Wohnfläche hat und die Wohnfläche 10 % der Grundstücksfläche nicht übersteigt.

Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.3 BauGB
- nach Eintrag im Lageplan -

1.2.1 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze.
Die Erdgeschossfußbodenhöhe in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, niedriger kann abgewichen werden.

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.

1.2.3 Gebäudehöhen siehe Ziffer 2.1.1 des Textteils

1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -
offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.

1.5 NEBENANLAGEN § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 Abs.5 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO, die als Gebäude geplant sind, sind auf den nicht überbaubaren Fläche nur im hinteren (straßenabgewandten) Bereich und insgesamt nur bis maximal 20 m² umbauter Raum zulässig. Dies gilt nicht für erdüberdeckte Tiefgaragen.

Die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 BauNVO sind gemäß § 23 Abs.5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche zulässig.

1.6 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 11 in Verbindung mit Abs.3 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen im Lageplan ist unverbindlich

1.6.1 Fahrbahn,

1.6.2 Gehweg,

1.6.3 Mischverkehrsfläche,

1.6.4 Öffentliche Parkplätze,

1.6.5 Verkehrsgrünfläche,

1.6.6 Zufahrtsverbot zur angrenzenden Verkehrsfläche: über öffentliche Parkflächen und Verkehrsgrünflächen darf nicht zu- oder abgefahren werden.

1.6.7 Höhenlage der Verkehrsflächen, Abweichungen bis zu 0,2 m sind zulässig.

1.7 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

1.7.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.7.2 Straßenbeleuchtung

Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

1.8 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

öffentliche Grünfläche Ortsrand: Zulässig sind Baum- und Strauchpflanzungen, sowie Anlagen, die der Gestaltung des Ortsrandes und der Erholung oder dem ökologischen Ausgleich oder der Regenrückhaltung dienen. Auf der durch Wiese gekennzeichneten Fläche sind Gehölze aufgrund der Beschränkungen durch den Abstand zu den Freileitungen nur sehr beschränkt zulässig.

1.9 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

- 1.9.1 Betonfuß: Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).
- 1.9.2 Straßenböschungen: Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1 : 1,5 ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen auf das Grundstück ist zu dulden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 Abs.7 LBO

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

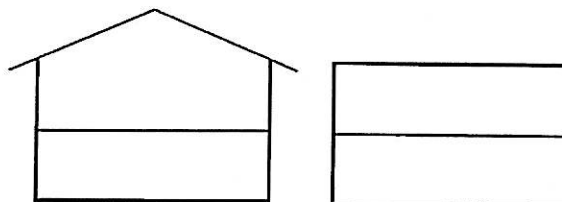
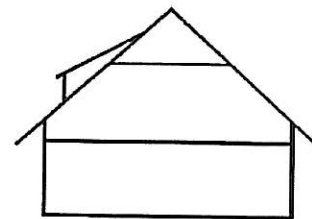
- nach Eintrag im Lageplan -

2.1.1 Gebäudehöhen, Dachform und -neigung in Altgrad

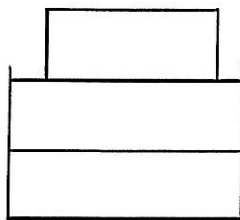
Die Traufhöhen (TH) und die Gebäudehöhen (GBH) gelten von der im Bebauungsplan festgesetzten, maximalen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Dachhaut. Die Traufhöhe wird jeweils am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen und muss auf mindestens 2/3 der Trauflänge eingehalten sein.

Bei Doppelhaushälften und Hausgruppen ist nur eine Traufhöhe von maximal 3,8/6,5 m und eine Dachneigung von zwingend 30° zulässig. Sind sich alle Eigentümer einig, kann für beide Doppelhaushälften oder alle Gebäude der Hausgruppe einheitlich auch die Variante b) oder c) oder eine andere Dachneigung zugelassen werden.

a) Wohn- und Hauptgebäude: Zulässig sind Gebäude mit einer TH von maximal 3,8/6,5 m, einer GBH von maximal 8,6/10,5 m und Satteldächer, sowie deren Sonderformen wie Walm- und Krüppelwalmdächern, mit einer Dachneigung (nur bei 6,5 m TH) von 30-38°.



b) Alternativ sind im Bereich TH max. 3,8 m auch Gebäude mit einer TH von maximal 5,6 m, einer GBH von maximal 8,6 m und flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 0-23° zulässig.



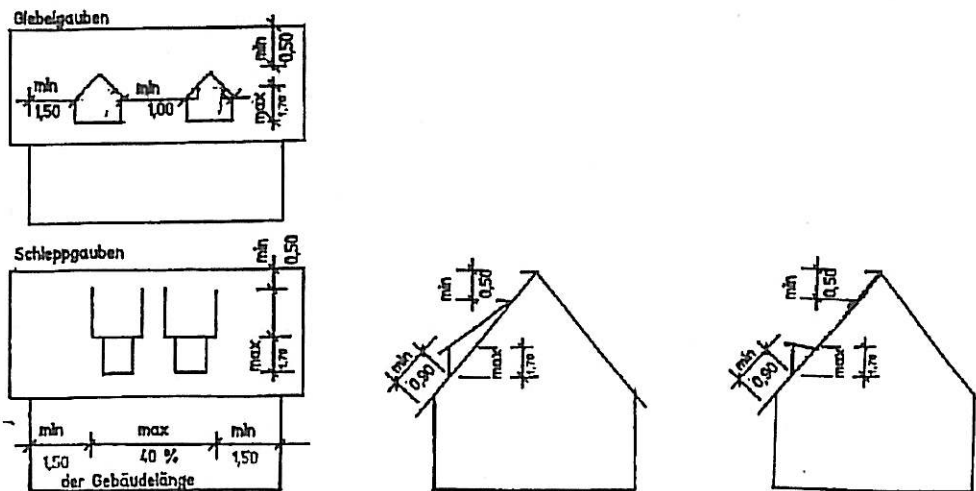
c) Alternativ sind im Bereich TH max. 6,5 m auch Gebäude mit einer TH (incl. Brüstung/Attika) von maximal 7,2 m, zusätzlich mit einem um mindestens 2,0 m allseits zurück gesetzten Dachgeschoss bis zu einer GBH von maximal 10,5 m und flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 0-23° zulässig.

d) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach in einer Dachneigung von 20 bis 40 ° zulässig. Garagen die an das Wohngebäude angebaut oder in dieses integriert sind, sind nur in der gleichen Dachneigung wie das Wohngebäude zulässig. Flachdächer bis 15 ° sind bei Garagen und Nebengebäuden zulässig, wenn sie mindestens 0,25 m substratüberdeckt und mit einer Dachbegrünung versehen sind. Sitzplätze, z.B. bei in den Hang integrierten Garagen, sind im Rahmen der Grenzabstände zulässig.

2.1.2 Dachdeckung: Zur Dachdeckung sind Materialien in roten, rotbraunen, blauen, schwarzen oder grauen, auch zinkblechgrauen, Farbtönen zulässig. Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachflächenfenster, Dachbegrünungen und Solarenergieanlagen sind zulässig.

- 2.1.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nach Art, Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem übrigen Gebäude anzupassen. Sie sind zulässig, soweit die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigt wird. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist die Gestaltung der Dachaufbauten aufeinander abzustimmen. Dachaufbauten sind nur ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Länge 40 % der Dachlänge je Seite nicht überschreitet. Ihre Höhe, gemessen bis zum Schnittpunkt Vorderkante Dachhaut (einschließlich z.B. Solaranlagen), maximal 1,7 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muss mindestens 1,5 m, vom First mindestens 0,5 m, untereinander mindestens 1,0 m und von der Traufe in der Dachschräge gemessen mindestens 0,9 m betragen.



2.1.4 Dachausschnitte

Die Gesamtbreite von Dachgauben und Dachausschnitten darf 40 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.1.5 Fassadengestaltung

Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen oder weiß oder aus Holz auszuführen. Zur Gliederung sind untergeordnete Flächen aus anderem Material und in anderer Farbe zulässig. Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Wandbegrünungen mit Kletterpflanzen oder bewachsenen Spalieren sind zulässig.

2.2 **ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN** §74 Abs.1 Nr.2 und § 11 LBO

Es sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen, sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen maximal 1,0 m² groß sein. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus einsehbar sind, sind unzulässig.

2.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

- 2.3.1 Einfriedigungen/Stützmauern gegen die öffentlichen Verkehrsflächen
- a) Lebende Einfriedigungen (Sträucher und Hecken) sind ohne Stützhilfe oder mit innenliegenden Spanndrähten und Knüpfdrahtzäunen bis maximal 2,0 m Höhe zulässig. Die Pflanzen sind so zu placieren, dass sie in ausgewachsenem Zustand das Lichtprofil der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.
 - b) Sockelmauern sind bis 0,3 m Höhe bezogen auf die Höhe der Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze zulässig.
 - c) Stützmauern, Zäune oder andere tote Einfriedigungen sind bis maximal 2,0 m Höhe zulässig, wenn sie um mindestens 0,5 m von der Grenze abgerückt und davor bepflanzt sind. Zäune und andere tote Einfriedigungen müssen für Kleintiere (Igel) durchgängig sein.
- 2.3.2 Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen, diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.3.3 Flächen für Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten: Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluss nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt sowie wassergebundene Decken.

2.4 AUßENANTENNEN § 74 Abs.1 Nr.4 LBO

Je Gebäude ist maximal eine Außenantenne zulässig. Dies gilt auch für Parabolantennen.

2.5 STELLPLATZVERPFLICHTUNG § 74 Abs.2 Nr.2 LBO

Pro Wohneinheit sind ab einer Nettogrundfläche (NGF nach DIN 277) von 55 m² bis unter 90 m² 1,5 Stellplätze und ab 90 m² 2,0 Stellplätze herzustellen, Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet .

2.6 ANLAGEN ZUM SAMMELN VON NIEDERSCHLAGSWASSER § 74 Abs.3 Nr.2 LBO

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen und den entsprechenden Kanälen oder Gräben zuzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Einfriedigungen sind so auszubilden, dass sie für Kleintiere bis zur Größe eines Igels (15 cm) durchlässig sind.

3.2 PFLANZGEBOTE

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen.

3.2.1 Hochstämmige großkronige Laubbäume

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Pro Baum sind 5 m² unbefestigte Fläche vorzusehen, die mit standortgerechten Bodendeckern oder Kleinsträuchern zu bepflanzen ist. Die Standorte können aus funktionalen Gründen um bis zu 5 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen.

3.2.2 Pflanzgebot je Baugrundstück

Pro Baugrundstück ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen. Pflanzgebote werden angerechnet. Spalierobst an der Wand des Hauptgebäudes ist ebenfalls zulässig. Zur Durchlüftung des Bodens im Wurzelbereich des Baumes sind 4 m² unbefestigte Fläche vorzusehen.

3.2.3 Bepflanzung von toten Einfriedigungen

Grenzen Zäune und Mauern höher als 0,3 m an öffentliche Flächen, so sind sie mit Rankpflanzen oder Hecken zu bepflanzen.

Rankgewächse:

Pfeifenwinde	Aristolochia
Trompetenblume	Campsis radicans
Anemonen-Waldrebe	Clematis montana
Clematis	Clematis vitalba
Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum L.
Geißblatt	Lonicera caprifolium
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Weintraube	Vitis vinifera

Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen.

3.2.4 Dachbegrünungen

Die Artenzusammenstellung soll sich der potentiell natürlichen Vegetation annähern. Es sind deshalb trockenheitsverträgliche und anspruchslose Stauden und Gräser zu pflanzen. Die nachfolgend aufgeführten Arten werden dieser Forderung gerecht:

Trockenrasengesellschaft:

Fetthenne	Sedum
Steinbrech	Saxifraga
Hauswurz	Sempervivum
Schafschwingel	Festuca ovina
Kammerschillergras	Koeleria pyramidata
Sophienkraut	Descurainia sophia
Loesels Rauke	Sisymbrium loeselii
Riesen Rauke	Sisymbrium altissimum
Stolzer Heinrich	Echium vulgare
Gebräuchlicher Steinklee	Melilotus officinalis
Gewöhnliche Nachtkerze	Oenothera biennis

Bei der intensiven Dachbegrünung ist mindestens eine Substratschicht von 0,3 m erforderlich. Als Erstbepflanzung sind ein Landschaftsrasen und Gehölze vorzusehen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

4.2 BODENDENKMALE

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.3 BODENSCHUTZ

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und jeder der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die § 4 und 7, wird hingewiesen.

4.4 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Erschließung des Baugebietes oder bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

4.5 LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können unvermeidbare Immissionen, wie Gerüche durch Düngung oder Pflanzenschutzmittel oder Lärm entstehen, die zu dulden sind.

4.6 HAUSENTWÄSSERUNG

Rückstauklappen sind in der Abwassersatzung für Entwässerungen unterhalb des Straßenniveaus vorgeschrieben.

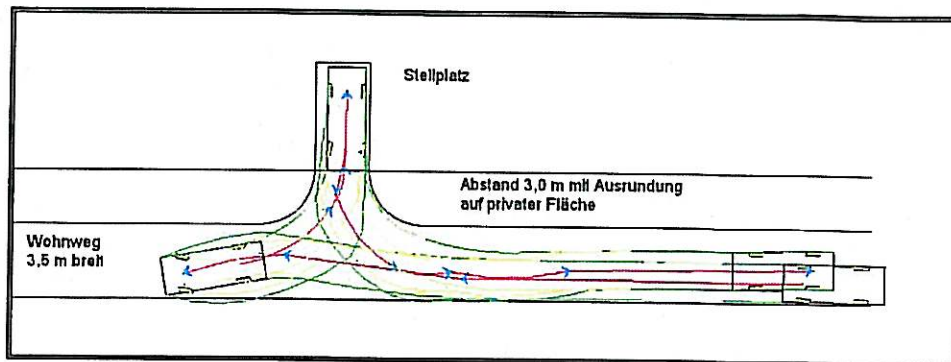
4.7 ARTENSCHUTZ

Auf die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 39 ff BNatSchG, geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) wird hingewiesen. Soweit Gehölze gerodet oder Bausubstanz abgebrochen werden soll, ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob gebäude- oder höhlenbewohnende Arten betroffen sind.

4.8 STELLPLÄTZE

Nach § 4 der Garagenverordnung (Gbl. 1989 S. 458, ber. S. 496) sind Stellplätze mindestens 5,0 m lang und mindestens 2,3 - 2,5 m breit auszubilden und bei senkrechter Zufahrt mit einer mindestens 6,5 m breiten Fahrgasse zu versehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind teilweise schmaler, die erforderlichen Mehrlängen sind deshalb auf der privaten Grundstücksfläche auszubilden. Dies ist auch bei der Einfriedigung zu beachten.

Nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung besteht ein gesetzliches Halteverbot, wenn eine Restfahrbahnbreite von wenigstens 3,0 m nicht eingehalten werden kann. Dies ist bei den schmalen Verkehrsflächen bereits dann der Fall, wenn ein breiter PKW hält. Es ist deshalb auf ausreichende Stellflächen auf den privaten Grundstücksflächen zu achten.



Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig
Bäume			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6
Sträucher			
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Hedera helix</i>	Efeu	b,d,f	3,6
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

Empfehlenswerte Obstsorten für Streuobstwiesen im Landkreis Heilbronn

Sorten	Eigenschaften	Sorten	Eigenschaften
Neue Apfelsorten		Neue Birnensorten	
Angold	schorfresist., wenig Mehltau, ertragr., guter Geschmack	Uja	lecker, saftig schmelzend, gesund
Della	schorfresistent, mehltauraesistent, triploid	Novemberbime	hoher Ertrag, gute Lagerfähigkeit
Enterprise	schorfresistent, feuerbrandresistent	Traditionelle Birnensorten	
Hilde	schorfresistent, mehltauraesistent	Petersbime	für höhere Lagen geeignet
Rewena	schorfresistent, robust, guter Geschmack	Wahls Schnapsbime	hervorragende Brennsorte
Rubnola	schorfresistent, mehltauraesistent, guter Geschmack	Nägelbime	landschaftsprägender Baum
Topaz	schorfresistent, anfällig für mehliges Apfelaus	Palmischbime	gute Brennsorte, feuerbrandfest
Traditionelle Apfelsorten		Fässlesbime	wertvolle Dörr- und Brennsorte
Bittefelder	unregelmäßiger Ertrag, hoher Säuregehalt	Karcherbime	wertvolle Dörr- und Brennsorte
Böttlinger Weinapfel	kleinfrüchtig, regelmäßiger Massenträger	Wilde Eierbime	zur Sektherstellung geeignet
Boskoop	guter Kuchenapfel, triploid	Conference	sehr vital, schöne Baumkrone
Brettacher	lange haltbar, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden	Kirchensaller Mostbime	wenig schorfanfällig, sehr fruchtbar
Champagner Renette	schorfresistent, krebsanfällig auf nassen Böden	Melzer Bratbime	landschaftsprägender Baum
Danziger Kant	für höhere Lagen geeignet, etwas krebsanfällig	Schweizer Wasserbime	sehr gesund, hoher Zuckergehalt
Gehrens Rambur	sehr ertragreich, triploid	Josephine von Meckeln	gute Mostsorte, wenig Feuerbrand
Gewürzluiken	starkwüchsig, gesund, Tafel- und Mostapfel	Bayerische Weinbime	wertvolle Winterbime
Goldrenette von Blenheim	großkronig, sehr guter Tafelapfel, frostanf., feuchte Böden	Paulsbime	sehr feuerbrandfest
Hauxapfel	guter Stammbildner	Geddelsb. Mostbime	große, schöne Winterkochbime
Josef Musch	großfrüchtig, triploid	Stuttgarter Geißhirtle	kleinfrüchtig, sehr guter Saft
Kaiser Wilhelm	großfrüchtig, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden	Subkirschen	kleinfrüchtig, Tafel- und Kochbime
Maunzenapfel	kleinfrüchtig, sehr frosthart, mehltauraesistent	Regina	relativ platzfest
Rheinischer Bohnapfel	kleinfrüchtig, bester Mostapfel, Alternanz	Hedelfinger	gesunder, großkroniger Baum
Rheinischer Krummsäfel	hohe, regelmäßige Erträge	Büttners Rote Knopel	große, robunte Früchte
Rheinischer Winterrambur	robust, starkwüchsig, späte Blüte, feuchte Böden	Sarn	kräftiger Wuchs, relativ platzfest
Sonnenwirtsapfel	großfrüchtig, sehr robust	Wainüsse	
Welschisner	für höhere Lagen geeignet, triploid	Mars	robust, frosthart, fruchtbar
Zabergäu Renette	Wirtschafsapfel, für höhere Lagen geeignet	Nr. 28	krankheitsresistent, später Austrieb
		Nr. 139	regelmäßiger Ertrag, kompakt

Triplioide Sorte: benötigt andere, nicht triplioide Sorte zur Befruchtung



Gemarkung Nordheim

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"ZIMMERER HÖHE NORD II"

Begründung

Vorentwurf ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 16.12.2011/a/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen
Stadt- und Grünplanung
Tannenbergstraße, 43
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 07142/9532-0

Entwurf ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlage 3.1 zur Begründung: Umweltbericht (später)
Anlage 3.2 zur Begründung: artenschutzrechtliche Abhandlung und Avifaunistisches Gutachten
Anlage 3.3 zur Begründung: Lärmvorausschätzung (später)

1. LAGE IM RAUM



Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 2,15 ha liegt am westlichen Ortsrand von Nordheim und wird umgrenzt von der Straße Im Langen Rain und dem Bereich des neu gebauten Lebensmittelmarktes am Kreisverkehr der L 1106, dem Feldweg und den Hochspannungsleitungen.

Die Fläche des Geltungsbereichs ist derzeit landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt und nach Norden hin geneigt.

2. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Erfreulicher Weise hielt die Nachfrage nach Bauplätzen in Nordheim in den letzten Monaten ungebrochen an. Die freien Plätze gehen zur Neige, so dass zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung neue Bauflächen benötigt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung weiterer Wohnbauflächen in Nordheim ermöglicht werden. Dazu soll eine bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Lücke innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen verwendet werden, für die bereits städtebauliche Überlegungen aus dem Jahre 1998 vorlagen, die der aktuellen Nachfrage angepasst werden.

3. ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNG

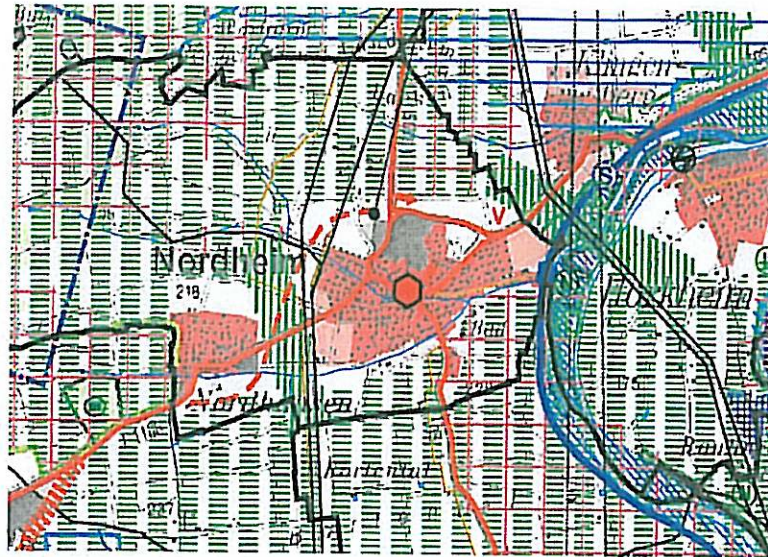
Die Fläche ist im Flächennutzungsplan – 1. Fortschreibung 2000 des Teilverwaltungsraumes Nordheim als Wohnbaufläche enthalten.



Südlich grenzt die überörtliche Verkehrsfläche der L 1106 als Außerortsstrecke an, der Lebensmittelmarkt ist in der letzten Änderung als Sondergebiet festgesetzt, westlich sind überörtliche Hochspannungsleitungen vermerkt, nördlich grenzt eine Wasserschutzzone an.

Weitere übergeordnete Festsetzungen sind nicht erfasst.

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2020: Die Fläche ist als Siedlungserweiterung enthalten.



4. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der Ackergrundstücke, die für eine Bebauung in Frage kommen. Der Geltungsbereich wird umgrenzt:

- im Norden durch eine Parallele zum nördliche Fahrbahnrand der Straße im Langen Rain so dass eine Fahrbahnbreite von 6,0 m (einschließlich Schrammbord) möglich ist. Die Straße selbst wurde außerhalb gelassen, weil sie bereits im benachbarten Bebauungsplan festgesetzt wurde,
- im Osten durch Flurstücksgrenzen, bzw. eine sinnvolle Verlängerung derselben, als Abgrenzung zur vorhandenen Bebauung. Das bereits bebaute Grundstück Im Langen Rain 29 wurde mit einbezogen, um keine unüberplante Lücke entstehen zu lassen,
- im Süden durch die Flurstücksgrenzen des asphaltierten Feldweges und der Straße Zimmerer Höhe, die als Zufahrt zum Lebensmittelmarkt erstellt wurde und ebenfalls der Grenze zum benachbarten Bebauungsplan entspricht und
- Im Westen durch die Flurstücksgrenze zum benachbarten Feldweg, der erhalten bleiben soll und daher nicht einbezogen wurde. Die geringen Teilflächen unter den Freileitungen wurden einbezogen, um die Umlegung zu erleichtern.

5. EINFÜGEN IN DIE ÖRTLICHE BAULEITPLANUNG

Die benachbarten Flächen des Bebauungsplanes sind:

- im Norden grenzt der seit dem 11.05.1973 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Steinfurt“ an, der hier eine eingeschossige Wohnbebauung festsetzte, die so auch realisiert ist.
- Im Osten grenzt ein am 16.12.1960 genehmigter Baulinienplan mit einer Wohnbebauung an, die als zweigeschossige Gebäude verwirklicht wurde.
- Im Süden grenzt der seit dem 27.05.1999 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Zimmerer Höhe“ an, der im Wesentlichen der Ansiedlung des Feuerwehr- und des Bauhofgebäudes diente und den Kreisverkehrs planungsrechtlich absicherte. Außerdem schließt sich der seit dem 01.04.2010 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Zimmerer Höhe Nord“ an, der das Planungsrecht für den inzwischen realisierten Lebensmittelmarkt schaffte.
- Westlich grenzt unüberplanter Außenbereich an, der aufgrund der hier vorhandenen Hochspannungs- und Gasleitungen nicht für die Siedlungsentwicklung genutzt werden kann und daher weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll.

6. GRÜNORDNUNGSPLANUNG

Die Bilanzierung der einzelnen Schutzgüter und die Abwägung der Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild werden im Umweltbericht (später Anlage 3.1) ausführlicher dargestellt.

Die erstellte Bilanzierung hat den Charakter einer UVP-Vorprüfung. Daraus geht hervor, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist deshalb nicht erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung, die bereits mit dem benachbarten Bebauungsplan zusammen 2009 erstellt worden war findet sich in Anlage 3.2 zur Begründung. Sie ist nach wie vor aktuell.

7. GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

Geplant sind zwei unterschiedliche Bereiche, vor allem um die vorhandenen Bedürfnisse abdecken zu können. Im Norden entlang der Straße Im Langen Rain sowie zur freien Landschaft hin sind auch mit Rücksicht auf die nördlich deutlich tiefer gelegenen Grundstücke nur eingeschossige Gebäude geplant. Allerdings wurde, um moderne Architekturformen zu ermöglichen, die Wahl gelassen ein gut nutzbares Dachgeschoss oder ein beschränkt nutzbares zweites Obergeschoss herzustellen.

Im mittleren Bereich und im Anschluss an die teils zweigeschossige Bebauung im Osten sind ebenfalls zwei- oder sogar dreigeschossige Gebäude möglich. Hier sollen auch verdichtete Wohnformen, wie Reihenhäuser oder Mehrfamilienwohngebäude möglich sein.

Um den Auswirkungen des Verkehrslärms gerecht zu werden, wurde der Bauplatz direkt am Kreisverkehr hinter der Bushaltestelle als eingeschränkt nutzbarer gewerblicher Bauplatz ausgewiesen.

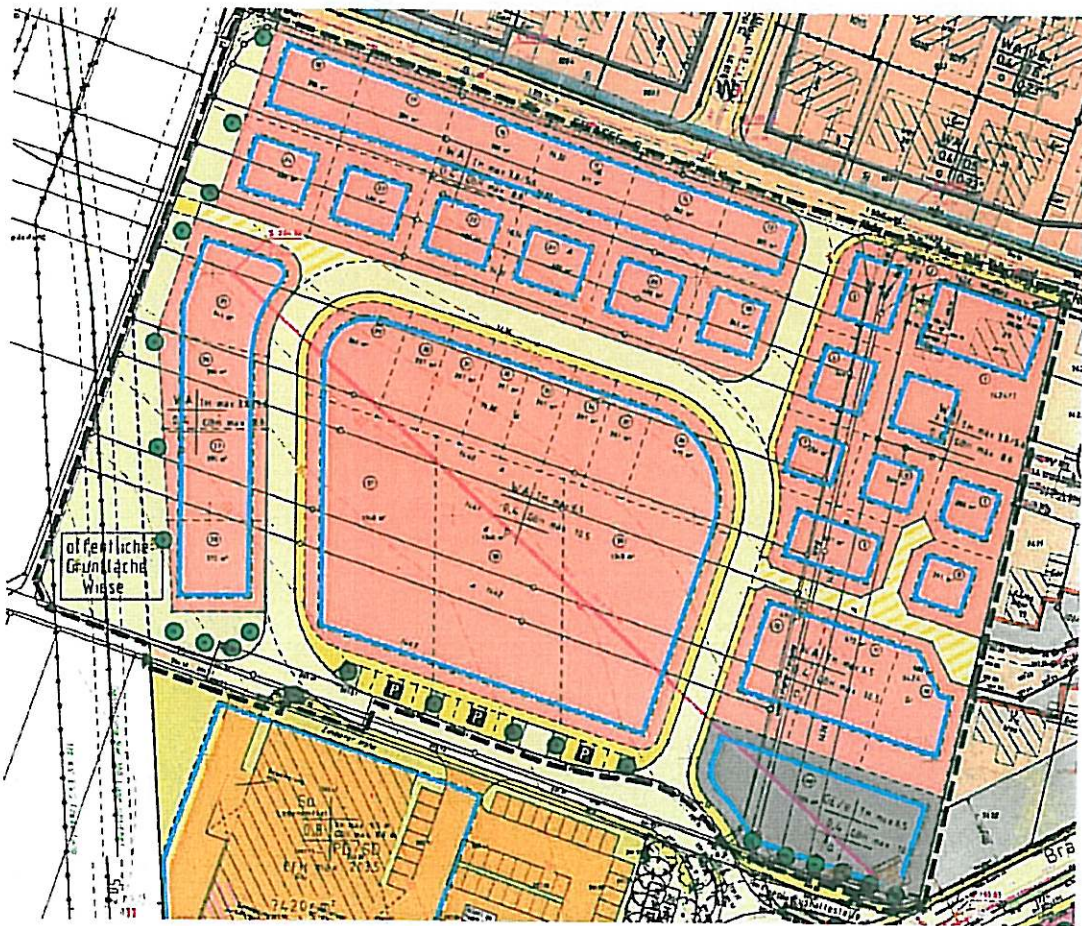
Um den Anregungen der Telekom zuvor zu kommen wird begründet, warum ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen aus städtebaulichen Gründen für sinnvoll erachtet wird: Aus städtebaulichen und aus Sicherheitsgründen ist eine unterirdische Verlegung sinnvoll. Dies gilt auch, obwohl das Gelände von überörtlichen Freileitungen tangiert wird, denn jegliche zusätzliche Freileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild zusätzlich. Außerdem sind unterirdisch verlegte Kabel sturm- und damit versorgungssicherer, was einen deutlichen Standortvorteil bedeutet. Die Regelung ist auch rechtlich zulässig, denn die Gemeinde kann die Leitungsführung im Bebauungsplan (BauGB) bzw. in den örtlichen Bauvorschriften (LBO) regeln, das Telekommunikationsgesetz gilt nur für die Leitungsführung im öffentlichen Straßenraum, nicht auf den privaten Bauflächen. Im Kommentar von Schlotterbeck zur LBO ist außerdem ausgeführt: Niederspannungsfreileitungen sind Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 Volt (Effektivwert), bei Gleichstrom bis 1500 Volt. Zu den Niederspannungsfreileitungen gehören auch die Leitungen der Telekommunikationstechnik (Fernmeldeleitungen). Zwar ist das Wort „Niederspannungsfreileitung“ ein feststehender Begriff der Energietechnik, der an sich Fernmeldeleitungen nicht umfasst. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich indessen, dass mit dem Wort „Niederspannungsfreileitungen“ alle Freileitungen mit niedriger Spannung erfasst werden sollten (vgl. dazu Erlass vom 05.10.1973, GABl.S.1026). Aus städtebaulicher Sicht sind Unterscheidungen in Freileitungen für reine Stromversorgung oder für Telekommunikation auch nicht sinnvoll. Andere Leitungen sind auch nur deshalb nicht erwähnt, weil bisher noch niemand auf die Idee gekommen ist, Hausanschlussleitungen für Wasser oder Gas oberirdisch zu verlegen, diese wären aus städtebaulicher Sicht ebenfalls nicht wünschenswert.

8. ERSCHLIESSUNG

8.1 Verkehr

Die Verkehrserschließung ist über den bereits 2010 erstellten vierten Ast des Kreisverkehrs gesichert. Geplant ist eine Ringerschließung des inneren Bereichs. Der nördliche angrenzende Teil der Straße Im Langen Rain muss noch auf die volle Breite (6,0 m) ausgebaut werden ist aber planungsrechtlich bereits gesichert. Der Anschluss an den Langen Rain ist derzeit für Versorgungsfahrzeuge als untergeordnete Verbindung in östlicher Richtung und als vollwertige Straßenverbindung in nördlicher Richtung vorgesehen. Soll der innere Zusammenhalt des Gebietes gestärkt werden, kann letzterer auch entfallen oder durch eine Fußwegeverbindung ersetzt werden.

Bei der Straßenraumgestaltung wurden zwei unterschiedliche Varianten diskutiert, die endgültige Ausgestaltung soll nach der frühzeitigen Beteiligung erfolgen.



8.2 Leitungsgebundene Versorgung

Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist im Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz möglich. Der vorhandene Mischwasserkanal in der Brackenheimer Straße wurde bereits so ausgelegt, dass das Baugebiet mit entwässert werden kann.

Ob es möglich ist, die vorhandenen Dachflächenwässer und möglicherweise auch die Flächen des Parkplatzes über einen Graben oder eine Leitung entlang der Frankenstraße dem Katzentalbach zuzuführen muss erst noch untersucht werden. Bisher sprechen nicht nur die

Geländeneigung und die vorhandenen Kanaltrassen, sondern auch der erforderliche Grunderwerb gegen eine Realisierungschance.

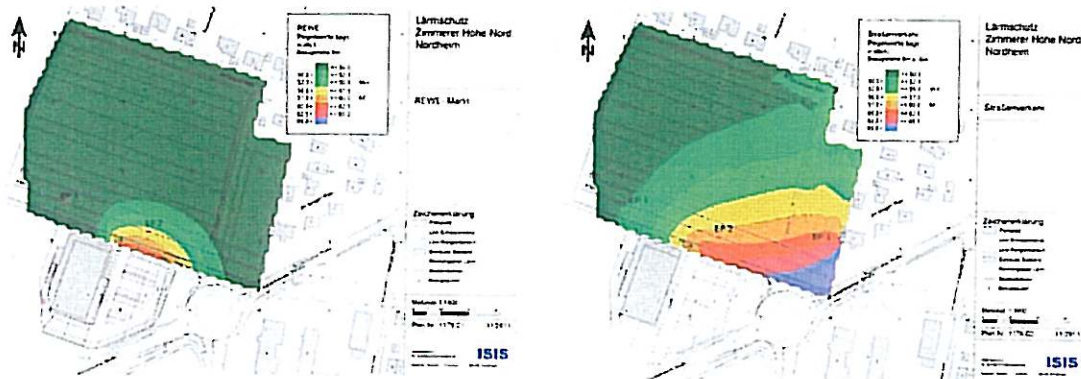
Ein Platz für ein Blockheizkraftwerk (BHKW) wurde nicht vorgesehen, zum einen weil dies als Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO auch ohne gesonderte Ausweisung im gesamten Baugebiet zulässig wäre. Andererseits haben der technische Fortschritt und die finanzielle Förderung der vergangenen Jahre dazu geführt, dass BHKW auch in kleinen Mehrfamilienhäusern wirtschaftlich betrieben werden können. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern älterer Bauart ist ein Einsatz ebenfalls möglich, allerdings gibt es noch keine Modelle, die auch in Neubauten mit erhöhten Wärmeschutzanforderungen sinnvoll betrieben werden können. Sollte die derzeitige Entwicklung noch kleinerer Einheiten an BHKW erfolglos bleiben (was wenig wahrscheinlich ist), dann besteht immer noch die Möglichkeit, dass sich mehrere Einfamilienhäuser zusammenschließen.

8.3 Emissionen

Die vorhandenen Immissionen wurden bereits grob ermittelt und die derzeitigen Ergebnisse im Vorentwurf berücksichtigt. Es sollen allerdings noch Messungen an den technischen Anlagen erfolgen, um einen ausreichenden Abstand der Wohnbebauung vom Rewe-Markt zu gewährleisten.

Die Abstände zum Parkplatz sind im linken Schaubild dargestellt und durch die dort angeordneten öffentlichen Parkplätze berücksichtigt.

Bei den Verkehrsemissionen (rechts Tagwerte) wurde der lauteste Bereich bereits berücksichtigt und als eingeschränkt gewerblich nutzbarer Bauplatz ausgewiesen, damit dort keine reinen Wohngebäude möglich sind. Für die übrigen Bereiche sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, deren Höhe (Lärmpegelbereich) noch ermittelt wird.



9. BODENORDNUNG

Zur Realisierung der Planungen sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Es ist geplant einen Erschließungsträger einzubeziehen.

10. PLANUNGSSTATISTIK

Fläche des Geltungsbereichs	2,40 ha	100 %
Baufläche Wohngebiet	1,71 ha	71,3 %
Baufläche eingeschränktes Gewerbegebiet	0,12 ha	5,0 %
Grünfläche	0,11 ha	4,6 %
Verkehrsflächen	0,46 ha	19,1 %

**Avifaunistisches Gutachten
Bebauungsplan „Zimmerer Höhe Nord“
in Nordheim**



Endbericht Juli 2009

im Auftrag von:

Umweltplanung Dr. Thomas Münzing
Neubrunnenstr. 18
74223 Flein

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · D-70565 Stuttgart
T. 0711.741785 / 0711.1288944
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Inhalt

0	Zusammenfassung	3
Abb. 1	Topographische Karte mit Abgrenzung des Untersuchungs-/Planungsgebiets ...	4
1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets	5
Abb. 2	Luftbild mit Teiluntersuchungsflächen und Brutvogelarten der Vorwarnliste	6
3	Untersuchungsmethoden	7
4	Ergebnisse	7
Tab:	Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Bebauungsplangebiets	8
5	Prüfung des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren	9
6	Zur ökologischen Funktionalität der betroffenen Vogelarten	9
7	Ausgleichsmaßnahmen	10
8	Feststellung der Erfüllung des Verbotstatbestand nach § 42 BNatschG	10
9	Literatur	10

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord“ in Nordheim (Landkreis Heilbronn) und als Ergänzung zum Umweltweltbericht wurde im Frühjahr/Frühsummer 2009 eine avifaunistische Bestandserfassung durchgeführt, um das Gebiet und seine nähere Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppe untersuchen zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um Ackerflächen sowie kleine z.T. mit wenigen Obstbäumen bestandene Wiesenstreifen.

Insgesamt wurden 18 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs und der Umgebung festgestellt. Während auf der Ackerfläche keine Brutvogelarten vorkamen - die gefährdete Feldlerche brütete außerhalb auf südwestlich angrenzenden Feldern - wurden im Bereich der kleinen Obstwiesen und des angrenzenden Gartens neun Brutvogelarten registriert (vier weitere in der Umgebung) sowie vier Nahrungsgäste und eine durchziehende Art.

Vier Vogelarten sind in der Vorwarnliste eingetragen und zwei in der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet verzeichnet: Feldlerche sowie Mehlschwalbe als Nahrungsgast.

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zum Verlust von Ackerflächen, die als Brutlebensraum nahezu ohne Relevanz sind und nur von einzelnen Vogelarten für die Nahrungsaufnahme genutzt werden, und zum Verlust einiger größerer Obstbäume, die von wenigen höhlen- und freibrütenden Arten besiedelt werden.

Es werden Maßnahmen vorgeschlagen, um Ausgleichsmöglichkeiten für den Verlust von Vogellebensräumen - Obstbäume, Wiesen - zu schaffen und Beeinträchtigungen von Brutplätzen durch die Planungen vorzubeugen. Dieser Ausgleich ist weitgehend innerhalb des Geltungsbereichs bzw. in der Umgebung möglich.

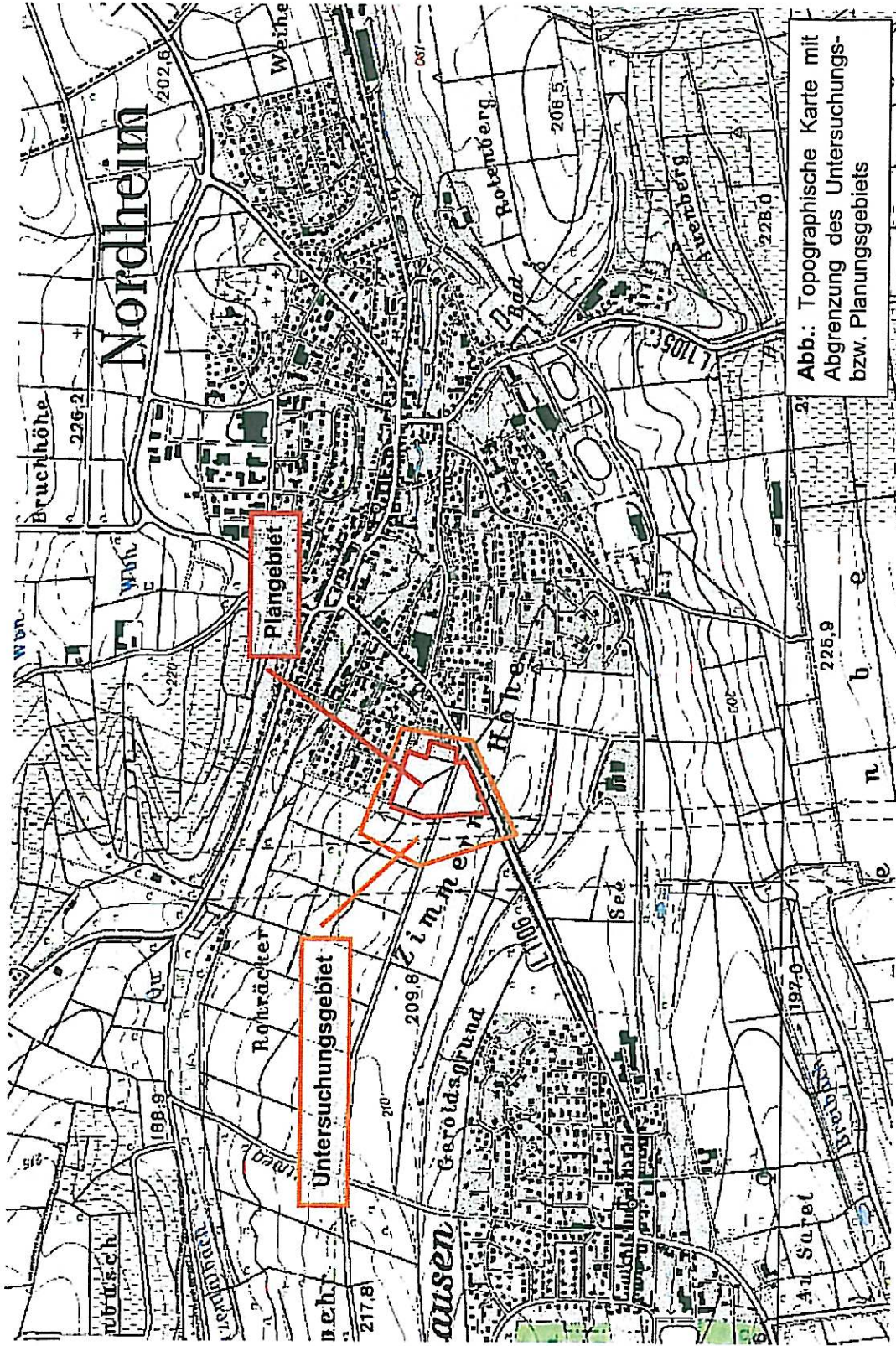


Abb.: Topographische Karte mit Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Planungsgebiets

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nordheim plant am westlichen Ortsrand, Gewann Zimmerer Höhe, die Voraussetzungen für eine Bebauung mit einer Größe von insgesamt 2,9 ha zu schaffen, davon etwa 2 ha für ein Wohngebiet auf dem nördlichen Teil und 0,92 ha für ein Einkaufszentrum im südlichen Bereich.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord“ in Nordheim wurde eine avifaunistische Untersuchung beauftragt, um den Artenbestand zu ermitteln und eintretende Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den geschützten Artenbestand abschätzen zu können.

Bei dem Gebiet handelt sich um Ackerflächen und kleine Grünstreifen mit älteren und jüngeren Obstbäumen mit einer Größe von etwa 2,9 ha.

Im Ergebnisbericht waren artenschutzrechtliche Aspekte und eine Konfliktdanalyse sowie ggf. Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von etwa 2,9 ha befindet sich am westlichen Ortsrand von Nordheim und wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt (Anbau von Weizen). Es wird umgrenzt von der Böschung an der Brackenheimer Straße (L 1106) sowie einem neu gebauten Kreisverkehr, dem nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiet Im langen Rain sowie von Ackerflächen auf der südlichen und vor allem westlichen Seite, durch die ein asphaltierter Feldweg und ein Grasweg führen.

Zwischen Kreisverkehr und Ackerflächen befindet sich Grünland, auf welchem sich einige ältere und neu gepflanzte Obstbäume befinden und der z.T. als Parkplatz genutzt wird. Südlich des neu gebauten Kreisverkehrs wurden eine Tankstelle und ein Feuerwehrhaus errichtet.

Der östliche Teil, an das bestehende Siedlungsgebiet angrenzend, besteht aus einem Acker- und einem mit Obstbäumen (Walnuss und mehrere Kirschen) bestandenen Wiesenstreifen. Nördlich davon schließt sich ein bebautes Grundstück an, welches mit Fichten und einzelnen Laubbäumen - Walnuss, Kirsche und Ahorn - bestanden ist.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche aufgeführt, es ist hier jedoch z.T. vorgesehen, einen Lebensmittelmarkt sowie die erforderlichen Zufahrts- (und Parkierungs-)flächen mit Erschließung über den Kreisverkehr zu errichten.

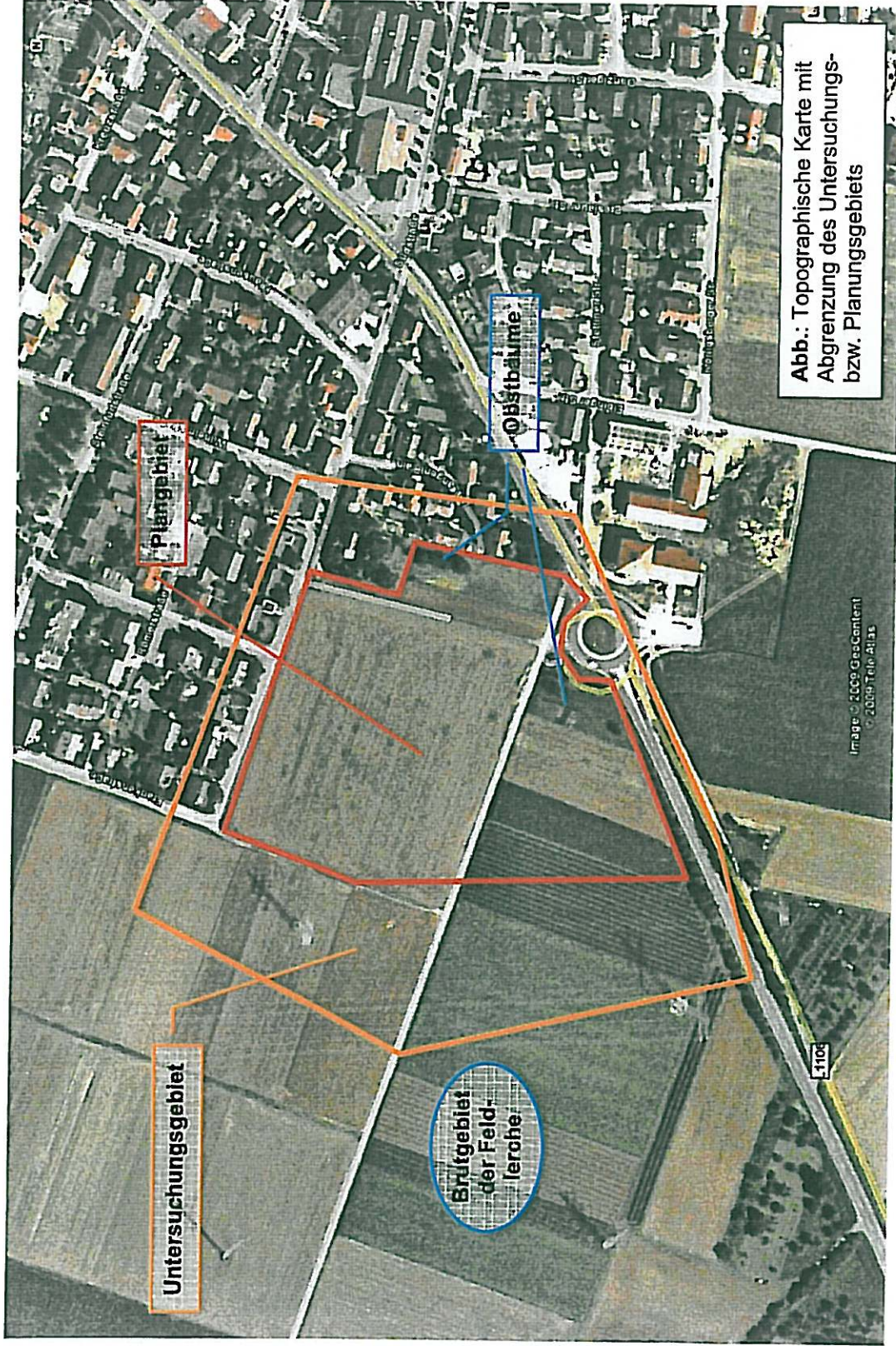


Abb.: Topographische Karte mit Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Planungsgebiets

3 Untersuchungsverfahren

Das Untersuchungsgebiet wurde an sieben Terminen (27.3., 1.4., 20.4., 5.5., 24.5., 30.5. und 18.6.2009) auf Vorkommen von Vogelarten untersucht. Hierbei wurde unterschieden, ob es sich um Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs (Plangebiets) - entweder auf der Ackerfläche oder auf den Wiesen mit Obstbäumen - oder ob diese in der Umgebung - im Wohngebiet Im Langen Rain - erfolgten (Abb. 1).

Die Erhebung fand meist an frühen Vormittagen statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

4 Ergebnisse

Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Streng geschützte Arten und solche, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) geschützt sind, wurden nicht gefunden.

In der Tabelle sind alle Vogelarten mit Einstufung nach der Roten Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007) sowie nach Vorkommensstatus aufgeführt.

Insgesamt konnten 18 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und Umgebung festgestellt werden, darunter neun Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereichs (weitere vier in der unmittelbar angrenzenden Umgebung) sowie vier Nahrungsgäste und eine durchziehende Art (s. Tab.).

Auf den Ackerflächen wurden jedoch keine Brutvogelarten festgestellt. Die Feldlerche (gefährdet) brütet auf den südwestlich angrenzenden Ackerflächen, ihr Revier reicht bis an den Rand des Geltungsbereichs heran. Unmittelbar auf diesen Flächen selbst wurde sie jedoch nicht festgestellt, an fast allen Terminen jedoch im Luftraum über dem Planungsareal singend registriert.

Tab.: Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Bebauungsplangebiets „Zimmerer Höhe Nord“ in Nordheim

RL = Rote Liste Baden-Württemberg 2007: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Status B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, (B, N) = außerhalb des Untersuchungsgebiets

Vogelart	RL	Status
Amsel		B
Blaumeise		B
Buchfink		B
Elster		N
Feldlerche	3	(B)
Girlitz	V	(B)
Graureiher		D
Grünfink		B
Hausperling	V	B
Hausrotschwanz		B
Kohlmeise		B
Mehlschwalbe	3	N
Mönchsgrasmücke		(B)
Rabenkrähe		N
Star	V	N
Stieglitz		B
Türkentaube	V	B
Zilpzalp		(B)

Da dieser Offenlandbrüter empfindlich auf vertikale Strukturierung innerhalb des Lebensraums reagiert, ist davon auszugehen - auch wenn keine unmittelbaren Brutstätten in Anspruch genommen werden - dass durch die Bebauung der angrenzende Brutlebensraum für diese Vogelart beeinträchtigt und die Siedlungsdichte dieses Offenlandbrüters in der Umgebung abnehmen wird.

Hochspannungsleitungen, die im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, können dazu führen, dass Ackerflächen weniger dicht besiedelt werden, sie verhindern aber nicht grundsätzlich eine Besiedlung der Feldlerche auf Ackerflächen.

Die übrigen beobachteten Vogelarten nutzen das Untersuchungsareal entweder als Nahrungsgäste oder kamen vereinzelt an den Gehölzen (Obstbäumen) im östlichen oder südlichen Teil des Untersuchungsgebiets, mehrheitlich in den angrenzenden Wohngebieten als Brutvögel vor.

Vier der festgestellten Arten sind in der Vorwarnliste verzeichnet, neben der Feldlerche kam als weitere gefährdete Vogelart die Mehlschwalbe als Nahrungsgast im Bereich der Ackerflächen vor.

5 Prüfung des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren

Die Realisierung des Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord“ in Nordheim und die Erschließung des Gebiets ist mit einer Überbauung der Ackerflächen und Wiesen/Obstwiesen, mit Eingriffen von über 2,9 ha bisher unversiegelter Landschaft verbunden.

Auf der Ackerfläche kamen keine Brutvogelarten vor, auf den kleinen Obstwiesen wurden jedoch einige Arten der Vorwarnliste festgestellt, die für dörfliche Strukturen der Siedlungsränder, kleingärtnerische Nutzungen bzw. Obstgärten typisch sind (Girlitz, Haussperling, Star und Türkentaube).

Die Feldlerche (gefährdet) kommt außerhalb des Geltungsbereichs auf südwestlich angrenzenden Ackerflächen als Brutvogel vor, ihr Revier reicht bis an den Rand des Geltungsbereichs heran. Bei Bebauung dieser Fläche muss mit einer Beeinträchtigung des angrenzenden Brutgebiets gerechnet werden, so dass die Siedlungsdichte dieses Offenlandbrüters in der Umgebung abnehmen wird.

Die aufgeführten Nistplätze im Bereich der Obstbäume, die z.T. vernichtet oder tangiert werden, sind bei der artenschutzrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen (Betroffenheit § 42 Naturschutzgesetz, Zerstörung von Brutplätzen). Die vorhersehbaren Verluste der Lebensräume gehölz- und höhlenbrütender Vogelarten sind innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereichs ausgleichbar.

6 Zur ökologischen Funktionalität der betroffenen Vogelarten

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und meist noch überall anzutreffende Vogelarten in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten oder durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Kulturlandschaften.

Girlitz, Haussperling, Star und Türkentaube sind Arten der Vorwarnliste, die seltener wurden und die durch den Verlust von Obstwiesen, bäuerliche und dörfliche Nutzungsstrukturen und/oder kleinräumige städtische Strukturen in ihren Beständen zurückgegangen sind.

7 Ausgleichsmaßnahmen

Durch die randliche Beeinträchtigung von Brutlebensräumen der Feldlerche sind Aufwertungsmaßnahmen wie die Anlage von Randstreifen auf Ackerflächen der Umgebung umzusetzen.

Eine eigenständige Funktion der wenigen Obstbäume als avifaunistischer Lebensraum ist nicht erkennbar. Trotzdem sollte die Struktur extensiv genutzter Mähwiesen mit Obstbäumen an anderer Stelle wieder hergestellt oder zumindest gefördert werden.

Eingriffe in die Gehölzbestände - etwa die Rodung der Obstbäume - sind zu einem naturverträglichen Zeitpunkt außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum zwischen Ende September und Februar durchzuführen.

Als Ersatz für verloren gegangene Höhlen und Nistplätze im Bereich der Obstbäume und Gehölze sind Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten im Bereich bestehender oder neu gepflanzter Bäume oder in anderen Expositionen, in süd- oder südöstlicher Ausrichtung, anzubringen. Es werden insgesamt bis zu zehn Kästen zum Aufhängen vorgeschlagen, jeweils fünf an Gebäuden und an Bäumen.

Der Verlust an Biotop- und Lebensraumstrukturen für Vogelarten lässt sich innerhalb des Geltungsbereichs bzw. in der Umgebung weitgehend ausgleichen.

8 Feststellung der Erfüllung des Verbotstatbestand nach § 42 BNatschG

Die ökologische Funktion der lokalen Populationen betroffener weit verbreiteter und z.T. häufiger Vogelarten wird trotz der Zerstörung von Brutplätzen weiterhin erfüllt. Bei den betroffenen Vogelarten (der Vorwarnliste), deren Bestände in der Vergangenheit zurück gegangen sind, sollten entsprechende o.g. Maßnahmen getroffen werden, um deren Bestände zu stabilisieren bzw. Lebensraum-Verluste ausgleichen zu können, damit die ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Vogelbestände durch erhebliche Störungen in Folge des geplanten Baugebiets „Zimmerer Höhe Nord“ in Nordheim ist nicht zu erkennen.

9 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

- FURRINGTON, H. (2002): Die Vögel im Stadt- und Landkreis Heilbronn aus historischer Zeit bis 2001. - Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 18 (1): 1-304.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2003): Amtliche Topographische Karten Baden-Württemberg 1:25.000 auf CD-Rom.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

**Artenschutzrechtliche Abhandlung
zum Bebauungs-plan „Zimmerer Höhe Nord“
in Nordheim**



0. Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. EINZELNE ARTENGRUPPEN	6

FAZIT

Belange des Artenschutzes sind durch die Planungen des Bebauungsplanes „Zimmerer Höhe Nord“ nur unerheblich betroffen. Es werden keine nach Anhang IV FFH-RL besonders geschützten Lebensstätten beseitigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang IV FFH - RL ist, meist mangels Vorkommens und fehlender Habitateignung, nicht zu erwarten.

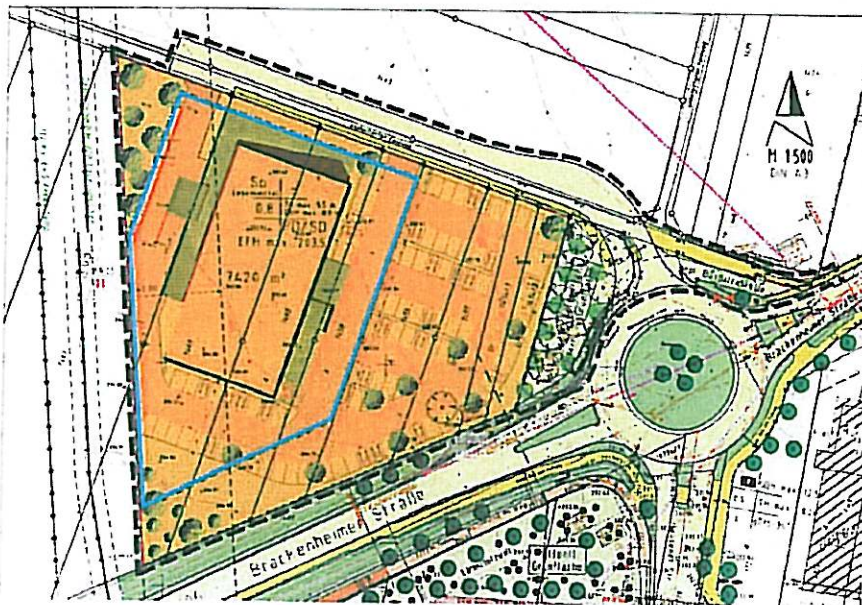
Im Bereich des zweiten Abschnittes (Wohngebiet) sind randliche Beeinträchtigungen der Teilhabitate der Feldlerche und von baumbewohnender Vögeln möglich. Hierfür werden Maßnahmen zur allgemeinen Stärkung des Bestandes in der Umgebung vorgeschlagen (Ackerbrachen für die Feldlerche, Nistkästen für baum- und höhlenbewohnende Arten).

1. Einleitung

Die Fläche „Zimmerer Höhe Nord“ ist im Flächennutzungsplan als geplante Wohnflächenerweiterung und als Arrondierung zwischen den bestehenden Wohngebieten den Hochspannungsleitungen und der Landesstraße vorgesehen. In einem ersten Schritt soll durch den gleichnamigen Bebauungsplan eine Teilfläche für einen Lebensmittelmarkt ausgewiesen werden. Aus diesem Anlass soll die gesamte Fläche auf artenschutzrechtlich relevante Tatsachen hin untersucht werden. Das Untersuchungsgebiet wurde wie folgt abgegrenzt:



Realisiert werden soll derzeit aber nur der südliche Abschnitt südlich des vorhandenen Feldweges (Lageplan zum Bebauungsplan).



Im avifaunistischen Gutachten wurde ebenfalls die Gesamtfläche bearbeitet.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Bearbeitung des Europäischen Artenschutzrechtes sind § 42 BNatSchG, Artikel 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/ EWG) sowie Artikel 12 der FFH - Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Im Folgenden sollen die für die Bauleitplanung relevanten Aussagen kurz aufgeführt werden.

§ 42 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Da es der Richtlinie um die langfristige Erhaltung der Vogelarten geht (vgl. Art. 1 VRL) und die Bestände aller europäischer Arten auf einem Stand gehalten oder gebracht werden müssen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen sowie wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht (Art. 2 VRL), untersagt Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken. Insofern stehen hier der Gefährdungsgrad der Arten und hiermit einhergehend die Auswirkungen auf die Population der jeweils betroffenen Arten im Vordergrund.

Artikel 12 FFH-RL

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten..

Gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA; beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen sind folgende Verbotstatbestände abzu prüfen:

- Zerstörung oder Beseitigung von Lebensstätten,
- absichtliches Töten und Fangen und
- absichtliche Störungen, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Brut-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

In den von der LANA beschlossenen Hinweisen zur Anwendung des Artenschutzrechtes werden weitergehende Ausführungen zu den Begriffen und den Voraussetzungen zur Erfüllung der Tatbestände gegeben.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nicht unter die Verbotstatbestände, da die Bestände der vorkommenden Arten auf lokaler Ebene dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Einzelne Artengruppen

3.1 Artengruppe Vögel

siehe dazu das separat beiliegende Gutachten Quetz Juli 2009

Weitere Anhang IV - Arten der FFH - Richtlinie

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Artengruppen des Anhang IV FFH-RL. Es erfolgt auf der Basis der vorhandenen Strukturen und Nutzungen ein Negativausschluss.

3.2 Artengruppe Pflanzen

Nach Anhang IV FFH - RL geschützte Lebensraumtypen bzw. Pflanzenarten von europaweiter Bedeutung sind angesichts der vorgefundenen Strukturen und der derzeitigen Nutzungen nicht vorhanden.

3.3 Artengruppe Säugetiere

Für das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Säugetierarten wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Haselmaus gibt es keinen Hinweis auf Vorkommen bzw. ist aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet ein Vorkommen nicht wahrscheinlich. Zudem werden die Gehölzbestände weitgehend erhalten und auch ergänzt.

3.4 Artengruppe Fledermäuse

Bei den avifaunistischen Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf Fledermäuse. Es kann aufgrund der Struktur- und Potenzialanalyse des Gebiets davon ausgegangen werden, dass keine Habitate für Fledermäuse im Gebiet vorhanden sind, erst recht keine Quartiere jeglicher Art. Auszuschließen ist es nicht, dass das Gebiet (randlich) als Teil-Jagdgebiet - etwa von der verbreiteten Zwergfledermaus, die im Rahmen einer anderen Untersuchung in der Nähe festgestellt wurde - genutzt wird. Eine Betroffenheit im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden.

3.5 Artengruppe Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Strukturen und derzeitigen Nutzungen im Plangebiet eher nicht vorkommend bzw. nicht erheblich betroffen. Aufgrund der Struktur- und Potenzialanalyse des Gebiets ist auch ein Vorkommen der Zauneidechse am Rande der Straßenböschung der L1106 wegen unzureichender Habitatausstattung sowie Isolierung des Standorts sehr unwahrscheinlich.

3.6 Artengruppe Schmetterlinge

Artenschutzrelevante Arten sind überwiegend an trockene bzw. feuchte Grünlandstandorte gebunden. Solche kommen im Plangebiet nicht vor, desgleichen sind keine geeigneten Nahrungspflanzen vorhanden.

3.7 Artengruppe Käfer

Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Juchten- oder Hirschkäfer nicht zu erwarten.

Auch für die anderen Käferarten ist im Plangebiet ein Vorkommen nicht zu erwarten

Rosalia alpina: Alpenbock (an das Vorkommen von, im Plangebiet nicht vorhandenen, Buchen gebunden)

Phryganophilus ruficollis: Rothalsiger Düsterkäfer (ausgestorben) (Osteuropa)

Graphoderus bilineatus: Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (ausgestorben, Wasserkäfer)

Cerambyx cerdo: Heldbock, Großer Eichenbock (ist zur Entwicklung auf, im Plangebiet nicht vorhandene, alte Eichen angewiesen)

Buprestis splendens: Goldstreifiger Prachtkäfer (verschollen)

Bolbelasmus unicornis: Vierzähliger Mistkäfer (ausgestorben)

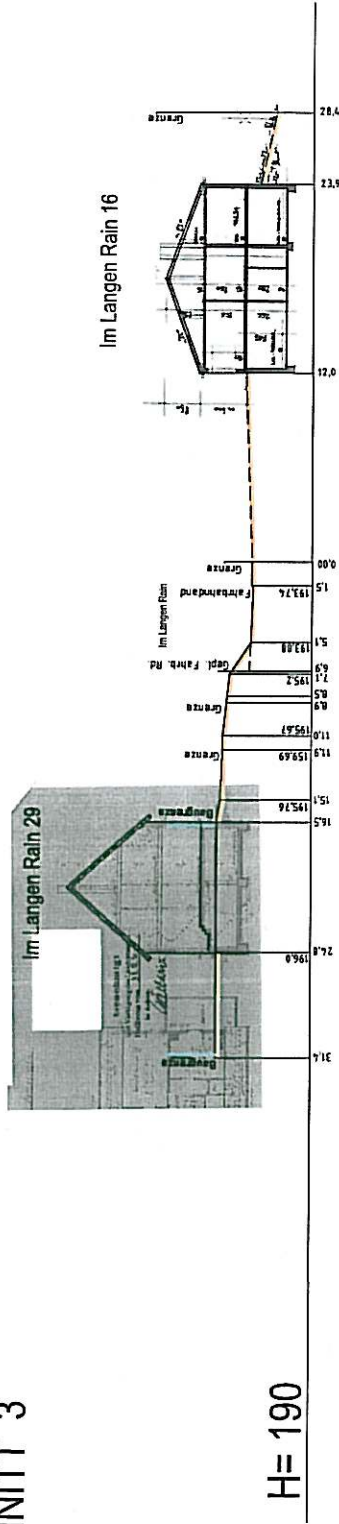
3.8 Artengruppe Libellen, Netzflügler und Springschrecken

Im Plangebiet sind aufgrund der Strukturen und Nutzungen keine relevanten Vorkommen zu erwarten. Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Tümpel oder Feuchtgebiete fehlen. Eine erhebliche Betroffenheit ist daher nicht zu erkennen. Die betroffenen Obstwiesenflächen bleiben überwiegend erhalten.

3.9 Artengruppe Krebse, Weichtiere und Fische

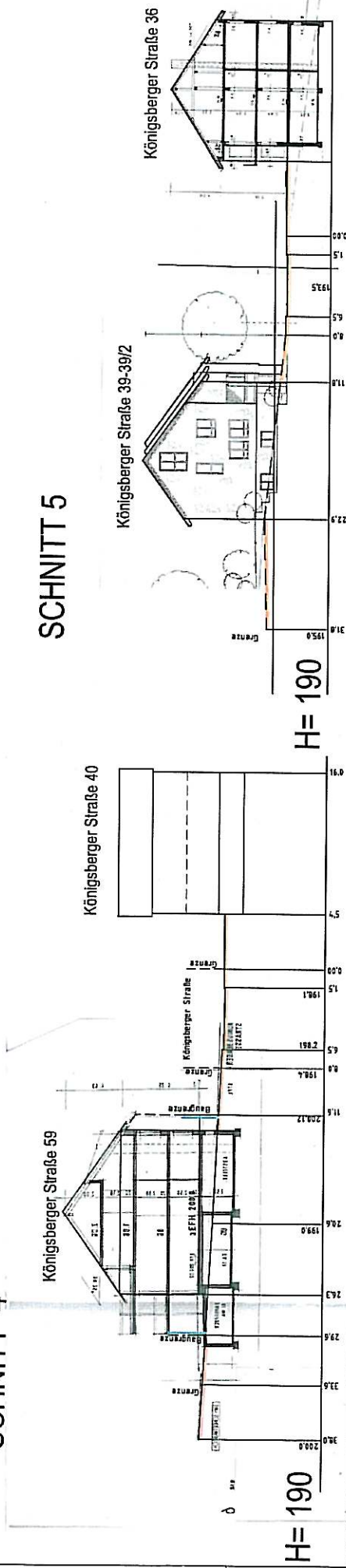
Für die genannten Artengruppen ist dies ein ungeeigneter Standort, da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind.

SCHNITT 3



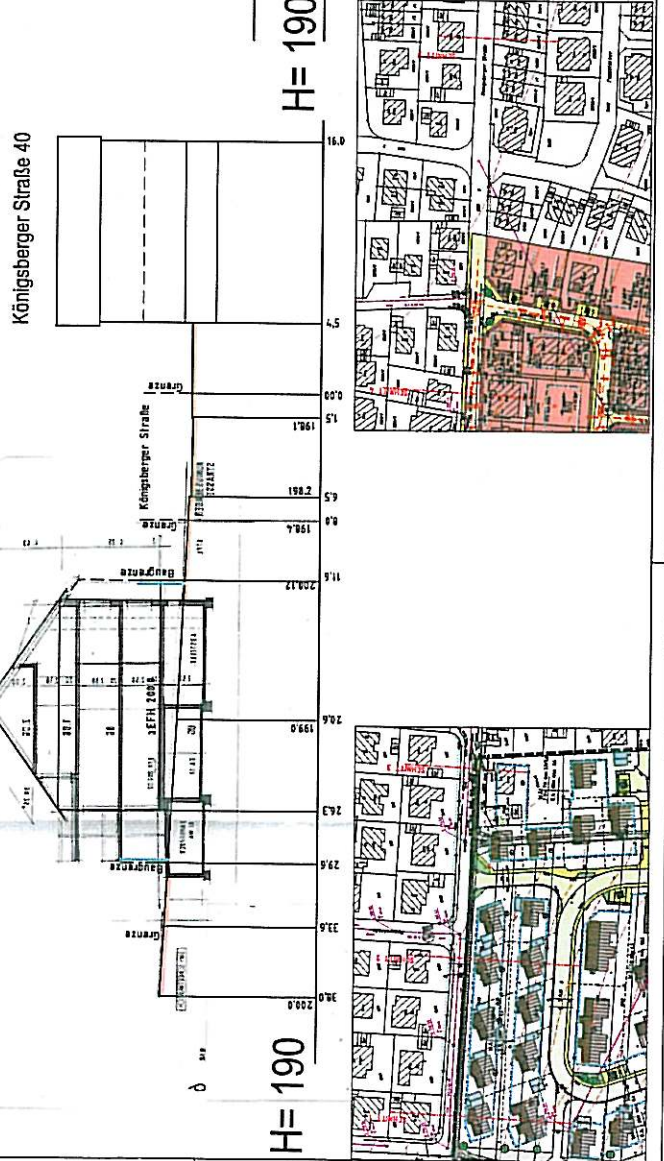
H= 190

SCHNITT 4



H= 190

SCHNITT 5



H= 190

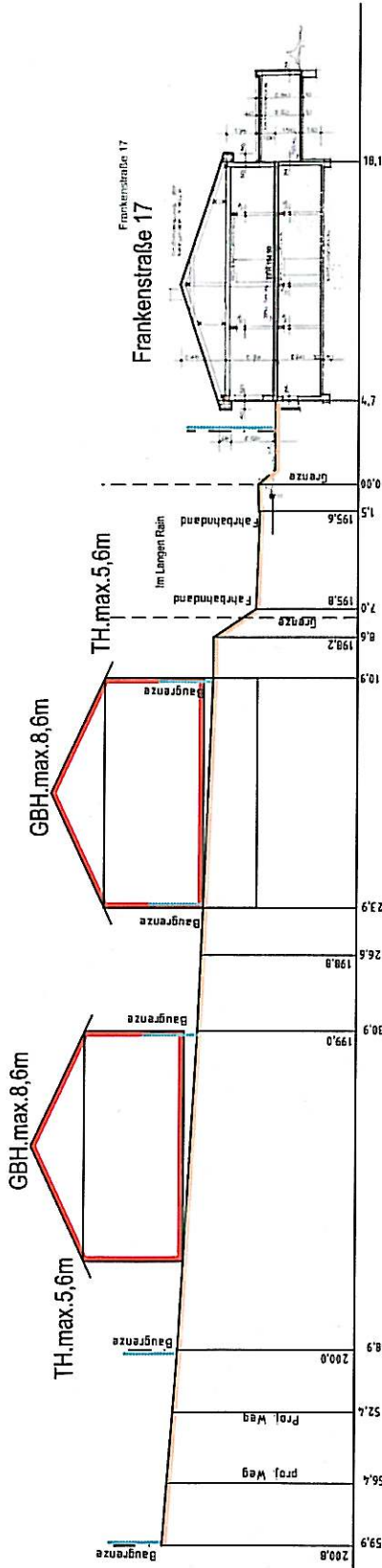


Rauschmaier Ingenieure GmbH
Ingenieure für Bau- und Vermessungswesen

74321 Bleibheim - Bissingen - Sucystraße 9
Tel. 07142 / 9534-0 · Fax · 07142 / 9534-30

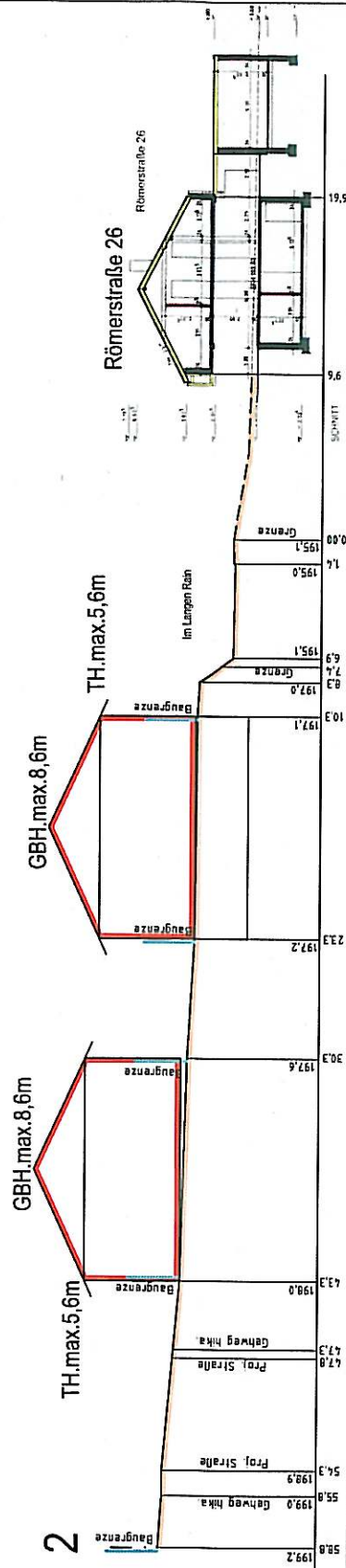
SCHNITT 1

H= 190



SCHNITT 2

H= 190



Rauschmaier Ingenieure GmbH
Ingenieure für Bau- und Vermessungswesen

74321 Biegingheim – Bissingen · Sucystraße 9
Tel. 07142 / 9534-0 · Fax · 07142 / 9534-30

